

Befehl von der fürst-liechtensteinischen Vormundschaftskanzlei, dass der Müller Christian Tscholl die 50 Reichstaler Strafe bezahlen muss. Kopie Wien, 1743 Januar 11, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Copia eines hochfürstlichen befelchs an das Oberamt¹ zu Liechtenstein, de dato Wienn², 11. Januarii 1743 den Christian Tscholl³, gewesten bestandsmühlern betreffend.

Von der hochfürstlich Johann Carl⁴ liechtensteinischen vormundschafts-canzley wegen dem Oberamt zu Liechtenstein hiemit anzufügen. Das es ungeachtet deren von dem bestandtmühler Christian Tscholl unterthänigst eingebrachten unstandthafften justificationen ein für alle mahl bey denen ihme wegen einfuehrung eines grössern mästels annoch zimblich gelinder massen zur straf andictiertten 50 reichsthaler seine unabenderliches verbleiben habe, welche also auch an ihme exequiert werden sollen.

Und nachdeme derselbe ein impertinenter mann, auch sonst ein unrichtiger zahler ist, welcher auch die contrac-mässige reparanda nicht vorgenohmen, sondern die mühlen allenthalben zusammen gehen lasset, wird das Oberamt seine bestandtmühle [2] plus offerenti et melius salventi aus biethen, folglich einen anderen richtigen bestandtmann aufnehmen, vor dem abzug des Tscholl aber denselben mit allem ernst dahinverhalten, damit er alle contract-mässige reparaciones bey widriger verhaftung all seines vermögens bewürckhen solle. In dem übrigen ist auch angemerckt worden, das den 2. Martii erst abgeruckhten jahrs vom Oberamt in corpore die untersuechung wider er öfffterten Tscholl aufgetragen worden. Der landtschreiber aber sich bey der relation mit seinem voto von dem Oberamts verwalter separieret und unterm 30. April (ohngeachtet selber das straffmässige falsum wegen des eingeführten falschen mäsls selbst mit eruiert und improbieret) dennoch einen dem Tscholl über die massen favorablen particular bericht erstattet hat. Weillen aber durch dergleichen heimbliche favores die unterthanen in ihren [...] nur gestreiffet und velle schadliche folgen daraus entstehen. Als wird sich der landtschreiber [3] inskünfftig von dergleichen heimlichen zuneigungen, und neben absichten bey wideriger scharpfer andung enthalten und dahingegen mit gueter verständtnus und einträchtigkeith des verwalters ohnen ansehen deren persohnen in allen fählen geraden weegs seiner schuldigkeith nachleben. Hieran beschiehet seiner durchlaucht etc. etc.

Johann Franz Carl von Velseren⁵ manu propria

Per hochfürstliche liechtensteinische vormundschafts-canzley

Johann Bernard Spalowsky [?] manu propria

[4] Littera B.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Christian Tscholl war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Tscholl*; in: HLFL 2, S. 959–960.

⁴ Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: HLFL 1, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

⁵ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.